

**Satzungsänderungen resultierend aus dem 13. LPT in Neukieritzsch**

Information aus dem Landesvorstand vom 7. April 2017

---

**Information:**

1. Der Landesvorstand nimmt die Vorschläge zur Kenntnis und berät diese auf seiner übernächsten Sitzung erneut.
2. Der Landesvorstand bittet alle Mitglieder und Strukturen, die in der Vergangenheit auf Parteitage und kurz vor solchen reges Interesse an Satzungsänderungen zeigen, die Vorschläge ihrer kritischen Prüfung zu unterziehen und bis zum 9. Juni 2017. Rückmeldung an den Landesvorstand zu geben.
3. Die Kreisvorsitzenden werden gebeten, insbesondere Rückmeldung zu den beiden Varianten zur Besetzung der Landesratsmandate sowie zu den Vertretungsregelungen zu geben.
4. Der Landesvorstand orientiert in der Frage „Wer ist in welchem Gremium Mitglied mit beratender Stimme?“ darauf, die bisherigen Regelungen nicht wesentlich zu verändern.
5. In der Frage „Wie werden die Aufgaben hinsichtlich der Personalvorschläge verteilt?“ verweisen wir auf die im Vorschlag enthaltene Formulierung.
6. Die Frage „Soll es grundsätzlich eine Beschränkung auf zahlende Mitglieder bei der Vergabe von Mandaten geben?“ beantwortet der Landesvorstand mit „Ja“, weist aber darauf hin, dass dies auf Landesebene nur noch Landesparteitagsdelegierten der Fall ist und dort bereits geregelt ist. Eine Ausweitung wäre nur auf Quoren (bspw. Mitgliederentscheid) und Regelungen auf niedrigerer Ebene (Kreisparteitage) möglich. Dort sehen wir jedoch keinen Handlungsbedarf.
7. Bei der Frage „Wie soll die Vertretungsregel für die Mitglieder des Landesrats bzw. der Fraktion und der Kreisvorsitzenden ausgestaltet sein?“ verweisen wir auf die Formulierung im Vorschlag.

**Politische Botschaft:**

**Maßnahmen der  
Öffentlichkeitsarbeit:**

Veröffentlichung im Internet ([www.dielinke-sachsen.de](http://www.dielinke-sachsen.de))

**Weitere Maßnahmen:**

**Finanzen:**

keine

**Die Vorlage wurde abgestimmt mit:**

**Den Beschluss sollen erhalten:**

Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite

f.d.R.

Dresden, den 7. April 2017



Antje Feiks – Landesgeschäftsführerin

**Bemerkungen:**

Die gemachten Vorschläge resultieren aus dem Beschluss F.3.NEU des 13. Landesparteitags in Neukieritzsch. Dieser Beschluss sollte bei der Debatte zum Thema immer nochmal mitverschickt werden.

Satzungsänderungen resultierend aus dem Landesparteitagsbeschluss  
F.3.NEU vom 18. Juni 2016 in Neukieritzsch

**Beschlusspunkt auf F.3.NEU – Größe Landesvorstand**

Beschluss des 13. Landesparteitags: „**Der Landesvorstand schrumpft von nunmehr 22 Mitgliedern auf 18 Mitglieder. Der geschäftsführende Landesvorstand besteht nunmehr aus maximal 6 Mitgliedern (statt bisher 7).**“

Antrag I

**Antrag:** Der Landesparteitag beschließt, dass der zu wählende Landesvorstand aus 18 Mitgliedern bestehen soll.

Satzungsänderungsantrag I

**Antrag:**

Ersetze in § 26 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Landesvorstandes folgenden Satz:

„Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht in der Regel aus der, dem oder den Landesvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Landgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer und der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister, mindestens jedoch aus drei und höchstens aus sieben Mitgliedern und mindestens zur Hälfte aus Frauen.“

Durch:

„Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht in der Regel aus der, dem oder den Landesvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Landgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer und der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister, mindestens jedoch aus drei und höchstens aus **sechs** Mitgliedern und mindestens zur Hälfte aus Frauen.“

**Beschlusspunkt auf F.3.NEU – LAG Senior\*innen**

Beschluss des 13. Landesparteitags: „**Die LAG Senior\*innen wird ein LwZ wie jeder andere auch. Über die eigene Organisation entscheidet die LAG.**“

## Satzungsänderungsantrag II

### **Antrag:**

Streiche in der Satzung:

- §5
- §14 Abs. 1 Nr. c)
- die Formulierung „der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und“ in §29 Abs. 1 Nr c.)

Die Reihung der anderen Paragraphen, Absätze und Nummern wird entsprechend angepasst.

### **Beschlusspunkt auf F.3.NEU – Zusammensetzung und Größe Landesrat**

Beschluss des 13. Landesparteitags: **„Der Landesrat setzt sich künftig aus insgesamt 30 Personen zusammen.**

**Darunter 26 Mitglieder aus den Kreisverbänden. Die Vertreter\*innen aus den Kreisverbänden werden paarweise vergeben mit dem klassischen Verfahren, was heißt, so lange es 13 Kreisverbände gibt, hat jeder Kreisverband 2.**

**Entweder die Vertreter\*innen der Kreise werden A) Zwingend auf den Kreisparteitag gewählt oder B) Es entscheiden die Kreisparteitage, wie die Besetzung erfolgen soll, denkbar sind:**

- a.) Durch Wahl auf dem Kreisparteitag (quotiert)**
- b.) Durch Wahl innerhalb des Kreisvorstands**
- c.) Qua Amt der Kreisvorsitzenden und (entsprechend der Quotierung) eines\*einer Stellvertreter\*in**

**Hinzu kommen 4 Vertreter\*innen der LwZ, worunter es eine Jugendquote und ein Vorschlagsrecht des Jugendverbandes gibt. Die Vertreter\*innen der LwZ werden auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecher\*innen der LwZ gewählt, wo jeder anerkannte LwZ 2 Stimmen hat.“**

## Satzungsänderungsantrag III

### **Antrag:**

**Ersetze den bisherigen §29 Abs. 1, 2, 3 und 4 durch folgende Neufassung (der bisherige Abs. 5 bleibt unverändert aber wird zu Abs. 7):**

§ 29 Zusammensetzung des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) maximal 26 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, wobei jeder Kreisverband 2 Vertreter\*innen erhält
- b) 4 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, wovon mindestens ein Mitglied jünger als 27 Jahre sein muss. Für dieses Mitglied hat der anerkannte Jugendverband ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat werden gemeinsam und für die gleiche Mandatszeit, wie die Delegierten zum Landesparteitag gewählt. Im Falle der Nachwahl ist die Mandatszeit entsprechend verkürzt. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

(3) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,
- d) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes.

#### VARIANTE 1 für Abs. 3 bis 5

(3) Die Mitglieder des Landesrates nach Abs. 1 Nr. a) werden entweder  
a) auf den Kreisparteitagen gewählt  
b) oder vom Kreisvorstand gewählt  
c) oder qua Amt von dem oder der Kreisvorsitzenden und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter wahrgenommen. Im Falle von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden können beide die Aufgabe wahrnehmen. Die Quotierung muss in allen Fällen gewahrt bleiben.

(4) Die Mitglieder des Landesrates nach Abs. 1 Nr. b) werden auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse gewählt. Bei dieser Wahl haben je Zusammenschluss maximal zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher Stimmrecht, wovon mindestens eine weiblich sein muss.

(5) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. a) durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Für Mitglieder nach Abs. 1 Nr. b) sind Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter zu wählen. Über das Verfahren entscheidet die Wahlversammlung.

#### VARIANTE 2 für Abs. 3 bis 5

(3) Die Mitglieder des Landesrates nach Abs. 1 Nr. a) werden auf den Kreisparteitagen gewählt.

(4) Die Mitglieder des Landesrates nach Abs. 1 Nr. b) werden auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse gewählt. Bei dieser Wahl haben je Zusammenschluss maximal zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher Stimmrecht, wovon mindestens eine weiblich sein muss.

(5) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds nach Abs. 1 Nr. a) durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisverbandes oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Die Vertretungsregelung entscheiden die Kreisverbände durch Kreisparteitagsbeschluss. Für Mitglieder nach Abs. 1 Nr. b) sind Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter zu wählen. Über das Verfahren entscheidet die Wahlversammlung.

#### **Beschlusspunkt auf F.3.NEU – Aufgabe Landesrat**

Beschluss des 13. Landesparteitags: „**Die Aufgaben des Landesrates ändern sich nicht. Ein Veto gegen Beschlüsse des Landesvorstands ist weiterhin zu jedem Beschluss möglich, dafür ist in Zukunft aber eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Landesrates notwendig.**“

#### Satzungsänderungsantrag IV

##### **Antrag:**

##### **Ersetze in §28 folgenden Abschnitt:**

(3) Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesrat einberufen, die abschließend entscheidet.

Durch:

(3) Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit der **seiner**

**gewählten Mitglieder** ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesrat einberufen, die abschließend entscheidet.

### **Beschlusspunkt auf F.3.NEU – Sitzungshäufigkeit Landesrat**

**Der Landesrat trifft sich regelmäßig einmal im Quartal. Auf Antrag, mindestens eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates, können außerordentliche Sitzungen stattfinden.**

#### Satzungsänderungsantrag V

##### **Antrag:**

**Ersetze in §30 folgenden Abschnitt:**

(1) Der Landesrat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

Durch:

(1) Der Landesrat tritt **regelmäßig einmal im Quartal** zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der **stimmberechtigten** Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

### **Beschlusspunkt auf F.3.NEU – Gemeinsame Beratungen**

Beschluss des 13. Landesparteitags:

- **„Die notwendige eine gemeinsame Beratung LaVo und LaRa entfällt.**
- **Die gemeinsame Beratung besteht nunmehr nur aus Landesvorstand, Landesrat, und Fraktionsvertreter\*innen. Sie findet mindestens 1 mal im Jahr statt. Es gibt nur diese gemeinsame Beratung, wobei die Fraktionsvertreter\*innen bei einzelnen Fragen (z.B. Finanzen) kein Stimmrecht haben. Die Kreisvorsitzenden, welche nicht Mitglieder des Landesrates sind, können an dieser Beratung in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.**
- **Die Fraktion entsendet 2 quotiert zu wählende Vertreter\*innen in diese gemeinsame Beratung.**
- **Die gemeinsame Beratung ist dadurch quotiert. Ebenso der Landesrat. Die gemeinsame Beratung umfasst nunmehr noch 50 Personen.“**

#### Satzungsänderungsantrag VI

##### **Antrag:**

**Ersetze folgenden §31 und §32 durch folgende Neufassung:**

§ 31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

(1) Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommen zustande:

- a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,
- b) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an beide Organe überwiesen wurden.

Landesausschuss

### § 32 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesrat, und Vertreter\*innen der Landtagsfraktion beraten und beschließen. Diese Beratung trägt den Namen Landesausschuss.
- (2) Der Landesausschuss fasst Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet.
- (3) Der Landesausschuss beschließt insbesondere über
  - a) den jährlichen Finanzplan
  - b) den Stellenplan des Landesverbandes
  - c) die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates nach §39 Abs. 1 Nr. c
- (4) Der Landesausschuss unterbreitet auf Vorschlag des Landesvorstands Personalvorschläge nach §42 Abs. 5 und 6 dieser Satzung.

### §33 Zusammensetzung des Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem Landesvorstand
  - b) dem Landesrat
  - c) zwei quotiert zu wählenden VertreterInnen der Landtagsfraktion der Fraktion DIE LINKE im sächsischen Landtag
- (2) Dem Landesausschuss gehören mit beratender Stimme der Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im sächsischen Landtag sowie die Kreisvorsitzenden an.

### §34 Arbeitsweise des Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss wird auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine Sitzung des Landesausschuss einberufen.
- (3) Bei Abstimmungen nach §32 Abs (3) und (4) haben die VertreterInnen der Landtagsfraktion nach §33 Abs 1 Nr c) kein Stimmrecht.

### **Und ersetze in §39 Abs. 1 Nr. c) die bisherige Formulierung**

„Landesvorstand, den Landesrat und die Kreisvorsitzenden“

durch

„Landesausschuss“

### **Und ersetze in §42 die Absätze 5 und 6 durch folgende Neufassung:**

- (5) Der **Landesausschuss soll auf Vorschlag des Landesvorstands und** in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.
- (6) Der **Landesausschuss soll auf Vorschlag des Landesvorstands und** nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

### **Beschlusspunkt auf F.3.NEU – Gemeinsame Beratungen**

Beschluss des 13. Landesparteitags: „**Der Landesparteitag soll auf 180 bis 200 Delegierte mit beschließender Stimme verkleinert werden. Hierzu ist dem nächsten Landesparteitag ein separater Antrag vorzulegen.**“

#### Satzungsänderungsantrag VII

#### **Antrag:**

#### **Ersetze die bisherige Formulierung:**

§ 14 Zusammensetzung des Landesparteitages

(1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 160 Delegierte aus den Kreisverbänden
- b) 24 Delegierte aus den landesweiten Zusammenschlüssen
- c) 8 Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren
- d) 8 Delegierte des Landesjugendtages

Dem Landesparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

#### **Durch:**

§ 14 Zusammensetzung des Landesparteitages

(1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 160 Delegierte aus den Kreisverbänden
- b) 4 Delegierte aus den landesweiten Zusammenschlüssen
- c) 8 Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren
- d) 8 Delegierte des Landesjugendtages

Dem Landesparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

(6) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden auf einer gemeinsamen Beratung der Sprecherinnen und Sprecher der landesweiten Zusammenschlüsse gewählt. Bei dieser Wahl haben je Zusammenschluss maximal zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher Stimmrecht, wovon mindestens eine weiblich sein muss.